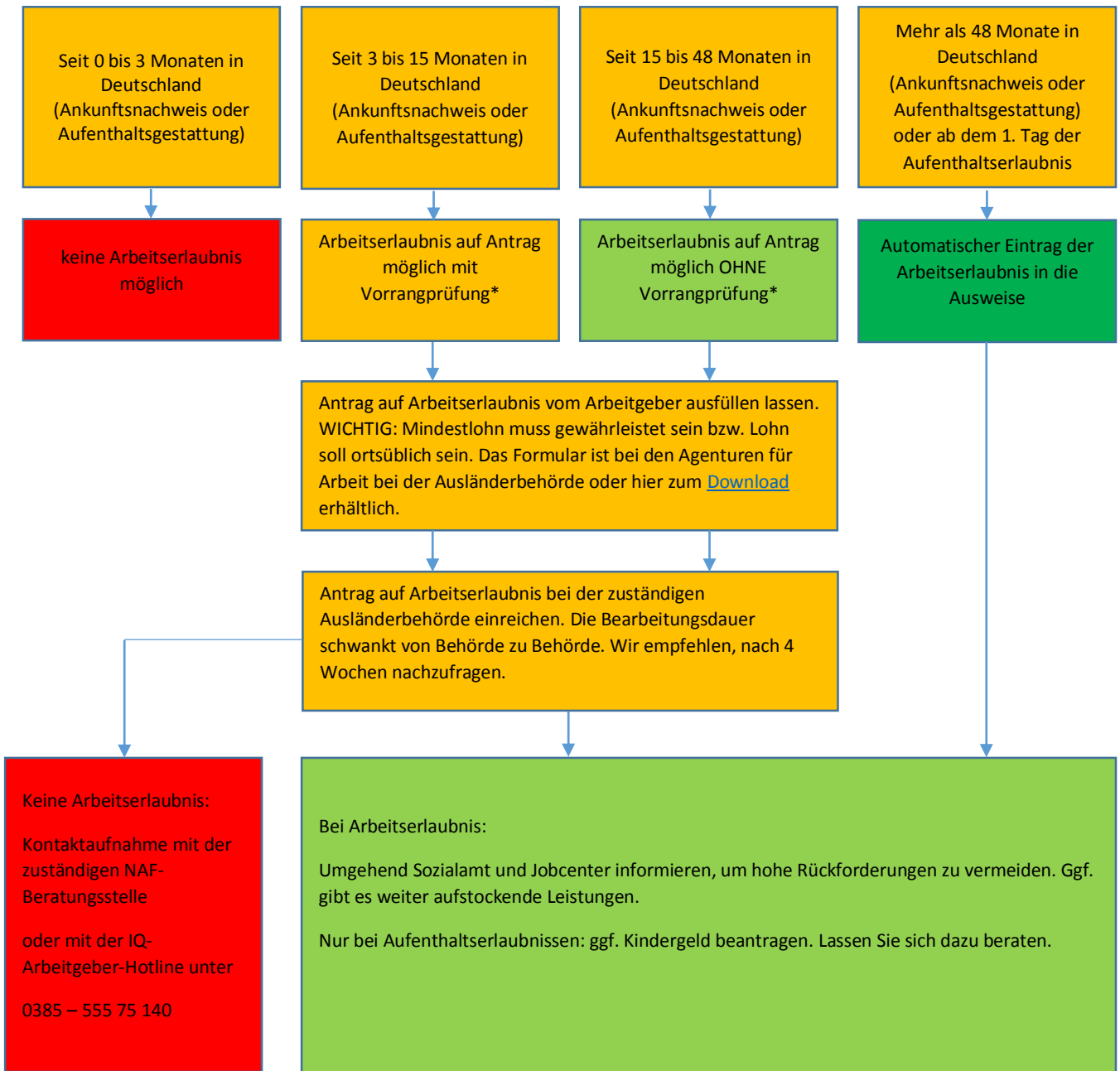


Beantragung einer Arbeitserlaubnis

(Stand: 18.08.2017)

Wichtig: Die gesetzlichen Grundlagen ändern sich immer wieder. In Zweifelsfällen bitten wir um Kontaktaufnahme unter naf@fluechtlingsrat-mv.de.



* Die Bundesagentur für Arbeit wird beteiligt und überprüft, ob jemand – Deutsche oder Ausländer - mit vollem Arbeitsmarktzugang den Arbeitsplatz besetzen könnte. Zeitarbeit ist nicht möglich.

Kontakt:

Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge plus | Flüchtlingsrat M-V e.V. | 0385 – 581 5790 | naf@fluechtlingsrat-mv.de | Ulrike Seemann-Katz

Die Arbeitserlaubnis wird durch die Ausländerbehörden in die Ausweise eingetragen

Die Ausweise:

Ankunftsnachweis:	wird bei der Registrierung ausgegeben, wenn nicht zeitgleich ein Asylantrag gestellt wurde.
Aufenthaltsgestattung:	ist der Ausweis während des Asylverfahrens.
Aufenthaltserlaubnis:	wird erteilt bei Anerkennung der Asylgründe, bei Familienzusammenführung, Schule, Studium, Beruf, guter Integration, Härtefällen und zu vielen weiteren Zwecken. Unter dem im Ausweis angegebenen Paragraphen des Aufenthaltsgesetzes kann man diesen Zweck nachschlagen.
Duldung:	Das Asylverfahren ist negativ ausgefallen oder wenn gar kein Asylantrag gestellt wurde, konnte trotzdem kein Titel erteilt oder verlängert werden. Geduldete sind ausreisepflichtig, aber ihre Abschiebung ist ausgesetzt. Es gibt verschiedene Formen der Duldung. Es gibt Anspruchsuldungen, mit denen man in der Regel eine Arbeitserlaubnis erhält. Es gibt Duldungen, bei denen man keine Arbeitserlaubnis erhält. Hierzu lassen Sie sich ggf. beraten.
Fiktionsbescheinigung:	wird nach Beantragung eines Aufenthaltstitels als Übergangspapier ausgehändigt, wenn noch etwas geprüft wird oder nicht entschieden werden konnte. Es wird entweder fiktiv bescheinigt, dass der alte oder dass der neu beantragte Aufenthalt gilt. Es gibt auch eine dritte Variante: die Duldungsfiktion. Fiktionsbescheinigungen sind selten.
Niederlassungserlaubnis/ Daueraufenthalt EU:	unbefristeter Aufenthalt von Nicht-EU-Bürger*innen in Deutschland/in der EU. Die Inhaber sind schon lange in Deutschland/in der EU und dürfen alles, was Deutsche dürfen – außer wählen.

Die Befristung:

Alle Aufenthalte in Deutschland werden befristet – mit Ausnahme der Niederlassungserlaubnis/ dem Daueraufenthalt EU. Eine einmal erteilte Arbeitserlaubnis gilt solange, wie der Aufenthalt gilt. Dabei ist davon auszugehen, dass jeder Aufenthalt verlängert wird, wenn sich am Zweck nichts ändert (Beispiele: Die Ehe besteht weiter, der Krieg in Syrien dauert an, das Studium wird fortgesetzt). Eine Befristung des Aufenthalts sollte also kein Hindernis für einen unbefristeten Arbeitsvertrag sein. Sollte der Zweck des Aufenthalts entfallen und damit die Aufenthaltserlaubnis, lassen Sie sich rechtzeitig vor Ablauf der Frist beraten.

Das Formular:

Es muss unbedingt ausgefüllt sein: Firma/Betrieb, Arbeitstätigkeit, Arbeitszeit, Lohn (Mindestlohn oder ortsüblich), Firmenstempel und Unterschrift. Eine Kopie des Arbeitsvertragsentwurfs beilegen und ggf. in einem Begleitschreiben begründen, warum gerade dieser Flüchtling/Ausländer vom Unternehmen gewünscht ist: Bereits vierwöchige Suche des Unternehmens nach Arbeitnehmern, Sprachkenntnisse, besondere Kenntnisse der Produktion, besondere Kundenkenntnisse, Praktikumserfahrungen im Betrieb usw.

Vor der Abgabe des Antrags in der Ausländerbehörde bitte unbedingt eine Kopie machen und sich darauf die Abgabe mit Datum, Unterschrift/Namen des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin und Stempel bestätigen lassen.

Die Arbeitserlaubnis auf Antrag

wird nicht zugestellt. Ggf. wird ein ablehnender Bescheid zugestellt. Es empfiehlt sich nachzufragen. Die Erlaubnis wird in die Ausweise eingetragen – ggf. beschränkt auf den speziellen Betrieb. Sie können lauten:

- *Beschäftigung nicht gestattet*
- *Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet:* Hinweis auf Vorrangprüfung
- *Beschäftigung gestattet:* Aufenthalte und Aufenthaltsgestattung nach 48 Monaten. Es ist kein Antrag mehr nötig.
- *Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet, Teilnahme am Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge erlaubt:* Verwaltungsvereinfachung in Mecklenburg-Vorpommern für Asylsuchende, die Praktika grundsätzlich ermöglicht.

Kontakt:

Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge plus | Flüchtlingsrat M-V e.V. | 0385 – 581 5790 | naf@fluetchlingsrat-mv.de | Ulrike Seemann-Katz